

Spielordnung

Verband für Betriebsfußball Berlin e.V.

(SpO)



Oktober 2007
(letzte Änderung 11/2016)

Inhaltsverzeichnis^{*)}

<u>SPIELORDNUNG (SpO)</u>	3
I. SPIELBETRIEB	3
§ 1	3
§ 2	4
§ 3	5
§ 4	7
§ 5	11
§ 6	11
§ 7	11
§ 8	12
II. SPIELWERTUNG	14
§ 9	14
§ 10	14
§ 11	15
§ 12	17
§ 13	19
§ 14	19
§ 15	20
§ 16	22
§ 17	23
§ 18	23
§ 19	24
§ 20	24
<u>ANLAGE 1 - RICHTLINIEN ZUR GRÜNDUNG EINER SPIELGEMEINSCHAFT</u> <u>(SG) UND DEREN TEILNAHME AM SPIELBETRIEB</u>	26

^{*)} **Bitte unbedingt das allgemeine Vorwort zu den Ordnungen, Richtlinien und Informationsblättern beachten!**

Anmerkung: Diese Ordnung ist seit Oktober 2007 in Kraft.

Spätere Änderungen werden nur auf den entsprechenden Seiten unten links mit Datum der beschließenden VVS angezeigt (z.B. 03/2007). Welche Änderungen wirksam wurden, kann jeder Vorstand auf Grund der zugesandten Änderungsanträge oder über die VBF-Geschäftsstelle nachvollziehen.

Die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien können auch über die Homepage abgerufen werden, die jeweiligen Änderungsanträge jedoch nicht.

SPIELORDNUNG (SpO)

I. Spielbetrieb

§ 1

- (1) Alle Spiele werden nach den Spielregeln des DFB ausgetragen.
Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften unterstehen dem Spelausschuss.
- (2) Das Spieljahr beginnt nach Ende der Schulsommerferien im August/September eines jeden Jahres.
- (3) Spiele an Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bei Pflichtspielen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Spelausschuss.
- (4) Der Spelausschuss versendet vor Beginn eines Spieljahres Meldebögen für das nächste Spieljahr an die korporativen Mitglieder des VBF e.V., damit sie ihre am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften melden können. Weiter legt der Spelausschuss fest, bis wann die korporativen Mitglieder des VBF e.V. die Meldebögen zurückzusenden haben. Zuwiderhandlungen werden vom Spelausschuss durch eine Geldstrafe (siehe § 15 Abs. 1 j SpO) geahndet.
Meldungen nach Erstellung der Ansetzungen können nur noch in Form von Pflichtfreundschaftsspielen berücksichtigt werden.
- (5) Der Spelausschuss kann, um einen regelmäßigen Spielbetrieb gewährleisten zu können, in den Ferienzeiträumen (außer Sommer- und Weihnachtsferien) komplette Spielwochen ansetzen. Mannschaften, die in den Ferien nicht spielen können, müssen ihre Spiele in Absprache mit den Gegnern vorverlegen.

§ 2

- (1) Für alle Mannschaften werden den Gegebenheiten entsprechend verschiedene Spielklassen eingerichtet, über deren Aufstellung der Spielausschuss entscheidet.
- (2) Mannschaften, die den Pflichtspielbetrieb erstmalig aufnehmen oder nach Wiederanmeldung am Spielbetrieb teilnehmen wollen, müssen an den Spielen der untersten Klasse teilnehmen.
- (3) Die Meisterschaftsspiele werden in zwei Runden mit Hin- und Rückspiel durchgeführt. Stehen dem Spielausschuss zur Bildung einer Staffel nur wenige Mannschaften zur Verfügung, so kann er die Pflichtspiele nach einem anderen Spielmodus festsetzen.
In den Punktspielen aller Klassen spielt innerhalb der jeweiligen Klasse und ggf. Staffel jede Mannschaft zweimal gegen jede, wobei jede Mannschaft einmal den eigenen Spielplatz stellen soll. Ist sie hierzu nicht in der Lage, muss sie ein Platzangebot des Gegners erbitten und ggf. annehmen; sie bleibt in diesem Falle gastgebende Mannschaft.
- (4) Die Auf- und Abstiegsfrage wird vor Beginn der Punktspiele vom Spielausschuss geregelt, soweit die Spielordnung nicht bereits Bestimmungen darüber enthält. Die Regelung für das jeweilige Spieljahr kann geändert werden, wenn sich infolge einer Änderung der Zahl der gemeldeten oder teilnehmenden Mannschaften hierzu die Notwendigkeit ergibt.
- (5) Der Verzicht auf den Aufstieg ist unzulässig.
- (6) Korporativen Mitgliedern des VBF e.V., denen es aufgrund von betrieblicher Arbeitszeitregelung nicht möglich ist, an einem Pflichtspielbetrieb zu ansonsten als zumutbar geltenden Zeiten teilzunehmen, können in einer Sonderstaffel ggf. Sonderstaffeln zusammengefasst werden. Ein Aufstieg ist nicht möglich. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Spielordnung sinngemäß.

Die Angaben im Meldebogen über mögliche Tage und Zeiten, an bzw. zu denen man aus dienstlichen Gründen nicht spielen kann, dienen lediglich als Hinweis für den jeweiligen Spielgegner, möglichst ein entsprechendes Spielangebot (Tag und Zeit) zu unterbreiten, das ihm die Möglichkeit gibt, zum Spiel antreten zu können.

Ein Anspruch, dass die Angaben im Meldebogen vom Gegner zu berücksichtigen sind, kann aus den Angaben nicht abgeleitet werden.

Wird auf die Austragung eines Spiels aus dienstlichen Gründen (wie im Meldebogen angegeben) verzichtet, wird das Spiel nicht als verloren im Sinne von § 10 (2) der SpO gewertet.

- (7) Im Falle einer Fusion von korporativen Mitgliedern des VBF e.V., die verschiedenen Spielklassen angehören, spielt das neue korporative Mitglied des VBF e.V. in der höheren Spielklasse.
- (8) Spielgemeinschaft

Die Richtlinien für die Gründung von Spielgemeinschaften (SGen) und über deren Teilnahme am Spielbetrieb sind im Anhang 1 zur SpO abgedruckt.

§ 3

- (1) Bei der Ermittlung der Klassen- oder Staffelleister sowie des Auf- und Abstiegs und der übrigen Platzierungen entscheidet die Zahl der erreichten Punkte. Bei Punktgleichheit ist die im Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz maßgebend. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele gegeneinander. Besteht auch hier Gleichheit, ist ein Entscheidungsspiel vom Spielausschuss anzusetzen. Sofern dieses Spiel unentschieden ausgeht, wird der Sieger ohne eine Verlängerung durch ein Entscheidungsschießen (Neun- bzw. Elfmeterschießen) nach den Regeln des DFB ermittelt.

- (2) Müssen zur Besetzung zusätzlich freigewordener Plätze besondere Ausscheidungsrunden durchgeführt werden, so sind hierfür nur Mannschaften der nächst niedrigeren Spielklasse teilnahmeberechtigt. Näheres über die Durchführung von Ausscheidungsrunden bestimmt der Spelausschuss.
- (3) Sind bei Ausscheidungsspielen im Herrenbereich II. Mannschaften beteiligt, so müssen diese Spiele auch mit dem Kader dieser Mannschaften bestritten werden. Es dürfen keine Stammspieler der 1. Herrenmannschaft eingesetzt werden. Als Stammspieler gilt, wer bei mehr als der Hälfte der Spiele, zum Zeitpunkt des Ausscheidungsspieler, in der 1. Mannschaft mitgewirkt hat. Bei Zuwiderhandlung wird das Spiel für die betreffende Mannschaft als verloren gewertet.
- (4) Untere Herrenmannschaften werden im Punktspielbetrieb der ersten Mannschaften eingeordnet. Untere Herrenmannschaften dürfen nicht in derselben Spielklasse, oder höherklassig, wie ihre erste Mannschaft spielen. Auf- und Abstieg regeln sich dementsprechend, d.h. würde durch Auf- oder Abstieg die untere in einer höheren Klasse als ihre erste Mannschaft spielen, wird die untere zur ersten Mannschaft.
Diese Regelung gilt für Klassen mit einer Staffel.

Besteht eine Klasse aus zwei oder mehreren Staffeln, werden zwei oder mehrere Mannschaften einer BSG in unterschiedlichen Staffeln dieser Klasse eingeteilt

- (5) Senioren-, Altherren- und Kleinfeldmannschaften gelten als untere Mannschaften. Spielberechtigt in einer Seniorenmannschaft und in Ü 30-Mannschaften sind Spieler, die in der Spielwoche, in der das Spiel angesetzt ist, das 30. Lebensjahr vollendet haben. Spielberechtigt für eine Altherrenmannschaft sind Spieler, die in der Spielwoche, in der das Spiel angesetzt ist, das 38. (für Ü38), das 50. (für Ü50) bzw. das 60. (für Ü60) vollenden. Es dürfen im Bereich der AH (Großfeld) zwei Spieler eingesetzt werden, die noch nicht das 38. Lebensjahr, jedoch das 36. Lebensjahr vollendet haben. Zwei Spieler sind für den Bereich der Ü 50 spielberechtigt, wenn sie das 48. Lebensjahr vollendet haben. In den Mannschaften der Spielklasse Ü 60 dürfen maximal zwei Spieler eingesetzt werden, die das 58. Lebensjahr erreicht haben. Diese Regelung gilt sowohl für den Großfeld- bzw. Kleinfeldspielbetrieb als auch für alle Pokal- und Hallenwettbewerbe.

- a) In den Spielklassen unterhalb der Oberliga (Großfeld) dürfen mehrere Mannschaften pro korporatives Mitglied des VBF e.V. vertreten sein. In diesen Mannschaften, wenn sie nicht zusammen in einer Spielklasse spielen, dürfen pro Spiel maximal drei Spieler in beiden Mannschaften spielen. Spielen mehrere Mannschaften in einer Spielklasse, darf innerhalb einer Saison nur ein Spieler in beiden Mannschaften spielen.

In den obersten Spielklassen der unteren Mannschaften darf nur eine Mannschaft pro korporatives Mitglied des VBF e.V. vertreten sein.

Bereits doppelt vertretene Mannschaften haben Besitzstand bis eine Mannschaft absteigt. In diesen Mannschaften darf pro Spiel maximal ein Spieler in beiden Mannschaften spielen. Abweichend davon dürfen in den Spielklassen der Ü 50 bzw. der Ü 60 pro Spiel maximal drei Spieler in beiden Mannschaften einer Altersklasse spielen. Die korporativen Mitglieder des VBF e.V. haben die Kader vor Beginn der Saison dem Spelausschuss zu melden. Auf dem Spielberichtsbogen sind die Doppelspieler mit einem Stern zu kennzeichnen.

- (6) Ist ein korporatives Mitglied des VBF e.V. nicht mehr in der Lage eine erste Mannschaft zu melden, so ist das korporative Mitglied des VBF e.V. dennoch berechtigt, mit Ü18-Kleinfeld-, Senioren- oder Altherrenmannschaften am Spielbetrieb teilzunehmen.

§ 4

- (1) Neben den Punktspielen um die Meisterschaft werden vom VBF e.V. Pokalrunden durchgeführt. Sie werden nach Losentscheid gepaart und ermitteln in Ausscheidungsspielen nach dem k.o.-System den Pokalsieger. Der Spelausschuss kann beschließen, dass Mannschaften der oberen Spielklassen erstmals an der zweiten oder dritten Pokalrunde teilnehmen.

- (2) Pokalausschreibung

- I. Allgemeines

Alljährlich werden in verschiedenen Altersbereichen Pokalwettbewerbe ausgespielt.

- a) Zur Teilnahme am Pokalwettbewerb für Herren Mannschaften sind alle Mannschaften solcher korporativen Mitglieder des VBF e.V. verpflichtet, die am Tage der Auslosung der ersten Pokalrunde dem VBF e.V. angeschlossen sind, am Pflichtspielbetrieb teilnehmen und bis zu diesem Tage nicht ihren Austritt aus dem VBF e.V. für einen späteren Zeitpunkt erklärt haben.
- b) An den anderen Pokalwettbewerben können alle Mannschaften der angemeldeten korporativen Mitglieder des VBF e.V. und SGen teilnehmen. Die Meldung erfolgt über den Meldebogen.
- c) Wurden bereits ausgeloste Mannschaften, laut SpO §10 (2), vom Pflichtspielbetrieb ausgeschlossen, erreichen die jeweiligen Gegner automatisch die nächste Runde.
- d) Endet das Pokal-Endspiel für Herren-Mannschaften nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Erbringt die Verlängerung keine Entscheidung, so wird der Sieger durch ein Elfmeter-Entscheidungsschießen nach den DFB-Spielregeln ermittelt. Die Sieger des Pokals der Senioren-, Altherren- und Kleinfeldmannschaften werden bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit ohne Verlängerung durch Elfmeter- bzw. Neunmeter-Entscheidungsschießen nach den DFB-Spielregeln ermittelt.
- e) Gewinnt eine Mannschaft einen der Verbandspokalwettbewerbe dreimal in Reihenfolge oder fünfmal mit Unterbrechungen, verbleibt die Trophäe im Besitz des korporativen Mitgliedes des VBF e.V..
- f) Die Paarungen werden von Runde zu Runde durch öffentliche Auslosung vom Spielausschuss des VBF e.V. ermittelt und durch „Sport im Betrieb“ bekannt gegeben. Das bei der Auslosung einer Paarung zuerst ermittelte und demnach in der Bekanntmachung zuerst genannte korporative Mitglied des VBF e.V. ist gastgebend.
- g) Die Zahl der auszutragenden Pokalrunden richtet sich nach der Anzahl gemeldeter Mannschaften. Ggf. erhalten einige Mannschaften in der ersten Pokalrunde Freilos. Die Spielwochen und die Auslosungstermine sind den korporativen Mitgliedern des VBF e.V. mit den Ansetzungsplänen für den Punktspielbetrieb bekanntzugeben.

- h) Für die Endrunde (Pokalendspiele) übernimmt der Verband für Betriebsfußball Berlin alle Rechte und Pflichten des gastgebenden korporativen Mitgliedes des VBF e.V., soweit sie die Gestaltung des Spieles, wie Plakatierung, Sportplatzbeschaffung, Spieltag, Uhrzeit, Schiedsrichter u. a. betreffen.

II. Spielberechtigung

- a) Allgemeines
Ein Spieler darf seinem Alter entsprechend in allen Pokalwettbewerben teilnehmen.
- b) Einsatz von Spielern :
Für korporative Mitglieder des VBF e.V., die mit mehr als einer Mannschaft an dem gleichen Pokalwettbewerb teilnehmen gilt: Jeder Spieler ist nur für die Mannschaft spielberechtigt, für die er sein erstes Pokalspiel bestritten hat. Scheidet eine der Mannschaften einer BSG aus dem Pokalwettbewerb aus, dürfen die Spieler dieser Mannschaft auch in der anderen, noch im Wettbewerb verbliebenen Mannschaft, eingesetzt werden.
- c) Zu Hallenpokalrunden (Senioren und Altherren) und Verbandpokalspielen, die in den Bereich der unteren Mannschaften fallen (Ü18, Ü30 und Ü38) dürfen höchstens 3 Spieler eingesetzt werden, die als Spieler ihrer 1. oder 2. Mannschaft anzusehen sind. Als Spieler dieser Mannschaften gelten diejenigen Spieler, die zum Zeitpunkt des Pokalspiels mindestens bei der Hälfte der Pflichtspiele (Punkt- oder Pokalspiele) eingesetzt wurden. Diese max. 3 Spieler sind am Rand des Spielberichtes mit einer „I“ zu versehen.

Stellt der Spielausschuss nachträglich fest, dass mehr Spieler ihrer 1. oder 2. Mannschaft auf dem Spielbericht stehen, wird diese Mannschaft von der weiteren Teilnahme des Verbandspokals ausgeschlossen.

III. Spielwertungen

- a) Verstöße gegen die Spielberechtigung werden mit Ausschluss der betreffenden Mannschaft aus dem Pokalwettbewerb geahndet. Über Einsprüche gegen Spielwertungen wegen Einsatzes eines nach Ziffer. II nicht spielberechtigten Spielers entscheidet der Spielausschuss ohne mündliche Verhandlung.

- b) Tritt eine Mannschaft, ganz gleich aus welchen Gründen - auch Platzschwierigkeiten - nicht an, wird sie von der weiteren Teilnahme am Pokalwettbewerb ausgeschlossen.
- c) Spielverlegungen auf einen späteren als den angesetzten Zeitraum sind nicht statthaft; entsprechende Anträge sind vom Spielausschuss den Antragstellern unter Hinweis auf diese Bestimmung unerledigt zurückzusenden. Ausnahmen bilden hier Mannschaften die höhere Gewalt geltend machen können. Werden dennoch Spiele eigenmächtig verlegt, sind die betreffenden Mannschaften beider korporativer Mitglieder des VBF e.V. von der weiteren Teilnahme am Pokalwettbewerb ausgeschlossen.
- d) Erscheint zu einem Pokalspiel kein Schiedsrichter, müssen sich beide Mannschaften auf einen Ersatz-Schiedsrichter einigen. Kommt es zu keiner Einigung und das Spiel wird nicht durchgeführt, scheiden beide Mannschaften aus dem jeweiligen Pokalwettbewerb aus.
- e) Das gewinnende korporative Mitglied des VBF e.V. gelangt in die nächste Runde; dies kann auch durch Verzicht oder Nichtantreten oder andere Umstände geschehen, worüber ggf. der Spielausschuss im Einzelfall entscheidet. Für die Entscheidung gelten die Bestimmungen der SpO.
- f) Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so wird der Sieger durch ein Entscheidungsschießen (Neun- bzw. Elfmeterschießen) nach den DFB Spielregeln ermittelt.
- g) Ein in Freundschaft ausgetragenes angesetztes Pokalspiel wird mit dem erzielten Resultat gewertet.
- h) Fällt ein Pokalspiel aus, so gilt es automatisch als für die folgenden zwei Wochen angesetzt.
- l) Die beteiligten Mannschaften sind nicht verpflichtet, in der Woche, in der das Pokalspiel nachgeholt wird, ein angesetztes Punktspiel durchzuführen. Das ausgefallene Punktspiel wird ggf. vom Spielausschuss neu angesetzt. Der Ausfall des Punktspieles ist unverzüglich dem Spielausschuss, dem Schiedsrichterausschuss und der gegnerischen Mannschaft zu melden.

§ 5

- (1) Neben den in § 4 (1) SpO genannten Punkt- und Pokalspielen werden vom VBF e.V. Hallenturniere durchgeführt. Diese sind Pflichtspiele für die Oberliga, Senioren- und Altherrenmannschaften lt. Meldebogen. Über die Teilnahme entscheidet der SpA.
- (2) Bei den Hallenturnieren wird eine Teilnahmegebühr je teilnehmender Mannschaft erhoben, deren Höhe vor Beginn der Saison aufgrund der für den VBF e.V. anfallenden Kosten des jeweiligen Turniers vom Vorstand des VBF e.V. festgelegt wird. Die Teilnahmegebühr darf 25.- Euro nicht übersteigen.

§ 6

Freundschaftsspiele gegen korporative Mitglieder des VBF e.V. und Vereine, die einem Verband im DBSV (Deutscher Betriebssportverband), im Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) oder einem vergleichbaren ausländischen Verband angehören, bedürfen keiner Genehmigung. Andere Freundschaftsspiele bedürfen einer Genehmigung durch den Spielausschuss. Diese ist mindestens vier Wochen vorher zu beantragen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen seit Antragstellung verweigert wird.

§ 7

- (1) Von jedem angesetzten Pflichtspiel ist ein Spielbericht von der gastgebenden Mannschaft zu fertigen. Alle Mannschaften sind verpflichtet, Nummern auf dem Trikot zu tragen, die Spieler sind unter der entsprechenden Nummer im Spielbericht einzutragen. Der Spielbericht ist von der Heimmannschaft dem Verband zu übersenden. Wird ein Spiel abgesagt oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt, hat eine schriftliche Meldung (per Post oder E-Mail) bei der Mannschaften an den Spielausschuss unter Angabe der genauen Gründe innerhalb von 7 Tagen nach dem vereinbarten Spieltermin zu erfolgen.

- (2) Zu allen Pflichtspielen (Punkt-, Pokal- und Qualifikationsspiele) hat die gastgebende Mannschaft einen den Regeln entsprechenden ordnungsgemäßen Spielplatz und zwei ordnungsgemäße Spielbälle (bei Flutlichtspielen mindestens einen Flutlichtball) zur Verfügung zu stellen. Hält der Gegner Spielplatz oder Spielball für nicht den Regeln entsprechend, so kann er vor dem Spielbeginn beim Schiedsrichter Einspruch erheben. Wenn der Schiedsrichter den Einspruch für unberechtigt hält, so hat das Spiel zum vorgesehenen Zeitpunkt zu beginnen. Sieht der Schiedsrichter den Einspruch als berechtigt an, so kann er der gastgebenden Mannschaft eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einräumen; ggf. kann er die Austragung des Spiels verweigern. Er hat den Vorfall auf dem Spielbericht zu vermerken.
- (3) Die gastgebende Mannschaft ist für Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich und hat ggf. die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Ordner zu stellen. Der Gastmannschaft sowie dem Schiedsrichter und den angesetzten Schiedsrichterassistenten ist ferner ein verschließbarer Umkleideraum zur Verfügung zu stellen.
- (4) Dem gastgebenden korporativen Mitglied des VBF e.V. obliegt auch die Sorge um den Schutz des Schiedsrichters und ggf. der angesetzten Schiedsrichterassistenten. Das korporative Mitglied des VBF e.V. hat es zu vertreten, wenn infolge ungenügender Vorsorge dem Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten Belästigungen zugefügt werden. Auch die Gastmannschaft ist verpflichtet, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten Beistand zu leisten.
- (5) Die gastgebende Mannschaft hat ferner zu jedem Spiel einen Verbandskasten zur Verfügung zu halten oder auf andere Weise für die Leistung Erster Hilfe bei Sportunfällen Sorge zu tragen.

§ 8

- (1) Die Spieler einer Mannschaft haben einheitliche Sportkleidung zu tragen. Das Tragen von Schienbeinschützern ist Pflicht. Thermohosen sind gestattet. Es ist wünschenswert, dass die Farben der Thermohosen und der Sporthosen übereinstimmen. Der Torwart muss eine Sportkleidung tragen, die sich in den Farben von der der anderen Spieler unterscheidet. Der Spielführer muss durch eine Armbinde besonders gekennzeichnet sein.

- (2) Spieler, die keine Sportkleidung tragen, dürfen an den Spielen nicht teilnehmen. Kunststoffplätze dürfen nur mit zweckentsprechendem Schuhwerk bespielt werden. Gastgebende korporative Mitglieder des VBF e.V. sind verpflichtet, die Platzverhältnisse der Gastmannschaft bei der Benachrichtigung nach § 11 Abs. 1 SpO mitzuteilen.
- (3) Sind die Spieler beider Mannschaften anhand der Spielkleidung nicht ausreichend zu unterscheiden, so hat die gastgebende Mannschaft auf Anordnung des Schiedsrichters ihre Spielkleidung zu wechseln oder so zu verändern, dass dem Schiedsrichter eine ausreichende Unterscheidung beider Mannschaften ohne Schwierigkeiten möglich ist. Der Schiedsrichter kann die Durchführung des Spiels verweigern, wenn die Mannschaft innerhalb einer angemessenen Frist seiner Aufforderung nicht nachkommt.
- (4) Beide Mannschaften sind verpflichtet, nach Beendigung des Spiels einen Sportgruß auszubringen.
- (5) Die Mannschaften haben dem Schiedsrichter vor Beginn des Spiels die Originale der Spielerpässe, ausschließlich von den Spielern, die auf dem Spielbericht eingetragen sind, unaufgefordert abzugeben. Sie haben diese nach Beendigung des Spiels wieder abzuholen. Das Vorhandensein der Originalpässe prüft der Schiedsrichter. Wird ein Originalpass oder mehrere Originalpässe nicht vorgelegt, gelten die Bedingungen des § 8 Abs. 6 SpO. Die Spielführer haben die Spielberechtigung der Spieler der gegnerischen Mannschaft vor Spielbeginn mit ihrer Unterschrift auf dem Spielformular zu bestätigen. Bestehen Zweifel an der Spielberechtigung ist der Schiedsrichter für evtl. Identitätsüberprüfungen hinzuzuziehen.

Für nachträglich in das Spielformular eingetragene Spieler gelten die obigen Ausführungen, die Überprüfung findet dann nach Spielschluss statt.

- (6) Alle auf dem Spielbericht angegebenen Spieler, deren Spielerpässe dem Schiedsrichter nicht vorgelegt werden, haben vor Beginn des Spiels auf dem Original des Spielberichts mit Vor- und Zunamen in Gegenwart des Schiedsrichters zu unterschreiben, das Geburtsdatum hinzuzufügen und ein auf ihn ausgestelltes amtliches Dokument mit Lichtbild vorzulegen. Das gleiche gilt für Spieler, deren Spielberechtigung vom Spielführer der gegnerischen Mannschaft oder vom Schiedsrichter angezweifelt wird. Spieler, die die Unterschriftenleistung verweigern, dürfen in dem Spiel nicht eingesetzt werden.

Spieler ohne Pass, die sich nicht ausweisen können, dürfen in dem Spiel nicht eingesetzt werden. Im Übrigen darf einem Spieler die Teilnahme an einem Spiel nicht deshalb verwehrt werden, weil Zweifel an seiner Spielberechtigung bestehen.

- (7) Ein Spieler darf nicht an zwei parallel stattfindenden Spielen seines korporativen Mitgliedes des VBF e.V. gleichzeitig teilnehmen.

II. Spielwertung

§ 9

Ein auszutragendes Spiel im Sinne des § 2 (3) wird grundsätzlich mit drei Pluspunkten für die siegreiche und null Punkten für die unterlegene Mannschaft gewertet. Bei einem unentschiedenen Ergebnis erhalten beide Mannschaften einen Punkt.

§ 10

- (1) Ein angesetztes Spiel ist für die Mannschaft als verloren zu werten, wenn sie auf die Austragung des Spiels verzichtet. Der Verzicht muss in der Regel vier Tage vor dem vorgesehenen Spieltermin dem Spielausschuss, und dem Spielgegner bekannt gegeben werden. Im Falle eines verspäteten Verzichts oder eines Nichtantretens ist das verzichtende oder nicht angetretene korporative Mitglied des VBF e.V. auf schriftlichen Antrag des anderen korporativen Mitgliedes des VBF e.V., der an den Spielausschuss zu richten ist, zum Fahrgeldersatz für höchstens 16 Spieler verpflichtet. Die Antragstellung hat innerhalb von 10 Tagen, beginnend ab dem eigentlichen Spieltermin, zu erfolgen und richtet sich nach dem jeweils geltenden BVG-Tarif –ABC- für jeweils Hin- und Rückfahrt.
- (2) Verliert eine Mannschaft innerhalb eines Spieljahres drei Punktspiele durch Verzicht oder Nichtantreten, so wird sie durch den Spielausschuss vom weiteren Punktspielbetrieb ausgeschlossen. Wird die Mannschaft ausgeschlossen, so werden ihre bisherigen Punktspiele nicht gewertet. Ausgeschlossene Mannschaften steigen ab. Mit Ausschluss vom Punktspielbetrieb endet auch die Pokalteilnahme dieser Mannschaft. Bereits ausgeloste Gegner erreichen kampfflos die nächste Runde. (sh. § 4 (2) I c) der SpO)

3/2014

- (3) Die Regelung nach Abs. 2 gilt auch dann, wenn eine Mannschaft auf die weitere Teilnahme am Pflichtspielbetrieb verzichtet. Die Wertung nach Abs. 2 findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die Mannschaft noch mindestens 3 Spiele zu absolvieren hat. Stehen noch maximal 2 Spiele aus, wird für die jeweiligen Gegner gewertet; die Mannschaft ist Absteiger dieser Staffel.
- (4) Von dem Ausschluss einer Mannschaft nach Abs. 2 ist abzusehen, wenn ein Verzicht nicht von ihr verschuldet wurde. Im Zweifel entscheidet der Spelausschuss.

§ 11

- (1) Jedes Pflichtspiel hat grundsätzlich in der vom Spelausschuss angesetzten Woche stattzufinden. Das gastgebende korporative Mitglied des VBF e.V. bestimmt den Spieltag und die Spielzeit innerhalb der angesetzten Spielwoche. Der Spielgegner muss mindestens fünf Werktage vor dem Spieltermin über Spieltag, Spielzeit, Spielplatz und Bodenbelag durch das gastgebende korporative Mitglieder des VBF e.V. ausreichend unterrichtet worden sein. Auf Verlangen des Spelausschusses sind diesem Spieltag, Spielort und Spielzeit sowie das Spielergebnis umgehend bekannt zugeben.
- (2) Wird ein angesetztes Pflichtspiel auf Verlangen des Platzeigentümers kurzfristig auf eine andere Zeit oder auf einen anderen Platz verlegt, haben die beteiligten Mannschaften alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um das Spiel ordnungsgemäß austragen zu können.
- (3) Mannschaften, die zu einem ordnungsgemäß angesetzten Pflichtspiel nicht antreten oder verzichten, wird dieses Spiel durch Bescheid des Spelausschusses ohne mündliche Verhandlung mit null Punkten und 0 : 6 Toren gewertet, und nach § 15 g) oder § 15 h) belastet. Dies gilt auch wenn sich beide Mannschaften ohne Genehmigung des Spelausschusses einvernehmlich auf einen späteren Termin geeinigt haben. Gegen diesen Bescheid kann das betroffene korporative Mitglied des VBF e.V. Einspruch einlegen, über den der Rechtsausschuss entscheidet.

- (4) Der Spielausschuss entscheidet ferner über die Wertung eines Pflichtspiels, wenn eine Mannschaft nicht ordnungsgemäß zum Spiel eingeladen worden ist, wenn die gastgebende Mannschaft den Schiedsrichter im Wiederholungsfalle nicht angefordert hat, wenn beide Mannschaften zum angesetzten Termin nicht angetreten sind oder wenn der Spielausfall durch eine kurzfristige Verlegung des Spieltermins oder des Spielplatzes begründet ist. Gegen den Bescheid kann das betroffene korporative Mitglied des VBF e.V. Einspruch einlegen, über den der Rechtsausschuss entscheidet.
- (5) Ist ein korporatives Mitglied des VBF e.V. durch höhere Gewalt oder durch zwingende Gründe verhindert, in der angesetzten Spielwoche die angesetzte Mannschaft zu stellen, so hat es dies unverzüglich dem Schiedsrichteransetzer und dem Spielgegner anzuzeigen und gleichzeitig beim Spielausschuss schriftlich die Verlegung des Spiels auf eine andere Spielwoche zu beantragen. Wird dem Antrag auf Spielverlegung nicht stattgegeben, so steht dem betroffenen korporativen Mitglied des VBF e.V. das Recht zu, nach Erhalt des Bescheides des Spielausschusses hiergegen Einspruch einzulegen, über den der Rechtsausschuss entscheidet. Erkrankungen, Verletzungen oder Urlaub von Spielern rechtfertigen regelmäßig keine Verlegung von Spielen. Die Verlegung eines Pflichtspiels ist gerechtfertigt, wenn das antragstellende korporative Mitglied des VBF e.V. in der Spielwoche einen oder mehrere Spieler zu einem Auswahlspiel abzustellen hat oder die Reise zu einem Auswärtsspiel am Tage vor dem angesetzten Pflichtspiel beendet ist. Spielverlegungen in eine andere Spielwoche wegen am gleichen Tag stattfindender Spiele derselben oder einer anderen Altersgruppe des korporativen Mitgliedes des VBF e.V. sind nicht zulässig. Werden trotzdem Spiele aus diesem Grund verlegt, werden diese Spiele gegen das die Spielverlegung verursachende korporative Mitglied des VBF e.V. gewertet.
- (6) Die Meldung eines Spielausfalls wird nicht als Antrag auf eine Spielverlegung akzeptiert.
- (7) Ausgefallene oder abgebrochene Spiele, für die keine Wertung ausgesprochen wird, sind vom Spielausschuss neu anzusetzen.

- (8) Nach Bekanntgabe von Smog-Alarm ab Stufe 1 dürfen keine Fußballspiele durchgeführt werden, laufende Spiele sind abubrechen - ausgenommen Hallenspiele.
Der Schiedsrichter entscheidet, ob ein angesetztes Pflichtspiel bei extremer Wetterlage durchgeführt wird. Auf dem Spielformular muss der Grund für den Spielausfall angegeben werden. Neuansetzungen erfolgen durch den Spielausschuss.
- (9) Die letzte Spielwoche wird vom Spielausschuss komplett angesetzt und muss auch so gespielt werden, d. h. alle Mannschaften einer Staffel (bei gerader Zahl Mannschaften) oder außer einer Mannschaft (bei ungerader Zahl Mannschaften). Spielverlegungen für diese Spielwoche oder Freitermine werden nicht genehmigt.
Der Zeitraum einer „Spielwoche“ im Sinne von Absatz 1 kann eine oder auch mehrere Kalenderwochen umfassen.
- (10) Ausgefallene Spiele müssen bis zur zweitletzten Spielwoche nachgeholt sein. Spätere Nachholtermine oder Neuansetzungen sind nur auf Grund von Verfahren vor den Rechtsorganen des VBF e.V. oder durch Entscheidungen des Spielausschusses in Fällen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund genereller Spielabsagen, gerechtfertigt.

§ 12

- (1) Die Spielgegner müssen zum angesetzten Spielbeginn mit mindestens sieben bzw. 5 (Kleinfeld) spielberechtigten Spielern zur Stelle sein. Ist das innerhalb von 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn nicht der Fall, wird das Spiel nicht angepfiffen und gilt als Nichtantreten im Sinne des § 11 (3).

- (2) Als Nichtantreten gilt auch, wenn
- a) eine Mannschaft zu einem Punkt- oder Pokalspiel sich weigert, unter einem angesetzten Schiedsrichter oder einem durch gültigen Schiedsrichterausweis ausgewiesenen Ersatzschiedsrichter zu spielen; ist mehr als ein Ersatzschiedsrichter vorhanden, entscheidet die Gastmannschaft;
 - b) eine Mannschaft unterhalb der Liga bei einem Punktspiel sich weigert, unter dem angesetzten Schiedsrichter oder einem Ersatzschiedsrichter zu spielen, wenn ein angesetzter Schiedsrichter nicht erschienen ist und kein durch einen gültigen Schiedsrichterausweis ausgewiesener Ersatzschiedsrichter zur Verfügung steht; stellt die Gastmannschaft keinen Ersatzschiedsrichter, so muss das platzbauende korporative Mitglied des VBF e.V. einen Ersatzschiedsrichter stellen, auch wenn sie dadurch nur mit 10 bis 7 Spielern (Kleinfeld mit 6 bis 5 Spielern) antreten kann. Eine Neuansetzung darf nur dann erfolgen, wenn durch die o.g. Maßnahme die platzbauende Mannschaft weniger als sieben Spieler zur Verfügung hätte und damit nicht mehr spielfähig wäre. Kommt es dennoch zu keiner Einigung auf einen Ersatzschiedsrichter und so zu einem Spielausfall, so wird das Spiel für das platzbauende korporative Mitglied des VBF e.V. als verloren gewertet; ist mehr als ein Ersatzschiedsrichter vorhanden, entscheidet die Gastmannschaft;
 - c) die gastgebende Mannschaft durch verspäteten oder mangelhaften Aufbau des Spielfeldes oder Nichtstellen des Spielballes verschuldet, dass das Spiel nicht innerhalb einer angemessenen Frist - regelmäßig 15 Minuten – begonnen werden kann;
 - d) eine Mannschaft sich entgegen der Anordnung des Schiedsrichters weigert, einheitliche Spielkleidung zu tragen oder eine Spielkleidung anzulegen, durch die sie sich ausreichend vom Spielgegner unterscheidet. In Zweifelsfällen entscheidet der Rechtsausschuss über die Spielwertung.

§ 13

- (1) Ein Spiel ist vom Schiedsrichter abubrechen, wenn der Spielführer einer Mannschaft, die nur noch über weniger als 7 (bei Kleinfeld weniger als 5) spielbereite und spielfähige Spieler auf dem Spielfeld verfügt und sportlich (vom Ergebnis her) zurückliegt, dies verlangt.
Das Spiel wird mit den erzielten Toren für die gegnerische Mannschaft gewertet, aber mindestens mit einer 6-Tore-Differenz. Gleiches gilt für ein vorzeitiges Ende wegen sportlicher Überlegenheit des Gegners. In Zweifelsfällen und bei Einsprüchen gegen die Wertung durch den Spieldausschuss entscheidet der Rechtsausschuss.
- (2) Der Rechtsausschuss entscheidet im Übrigen auch durch Beschluss über die Wertung eines Spiels und evtl. Strafen gegen schuldige Spieler oder korporative Mitglieder des VBF e.V., wenn der Schiedsrichter das Spiel aus anderen Gründen abbricht oder nicht anpfeift.

§ 14

- (1) Die Teilnahme eines nichtspielberechtigten Spielers bewirkt für die Mannschaft, auf deren Seite der nichtspielberechtigte Spieler mitgewirkt hat, den Verlust dieses Spiels, wenn innerhalb von 28 Tagen nach dem Spiel gegen die Spielwertung Einspruch eingelegt wird oder innerhalb dieser Frist der Spiel- bzw. der Rechtsausschuss auf andere Weise hiervon Kenntnis erhalten haben. Über die Spielwertung entscheidet der Rechtsausschuss. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn sich der Sachverhalt eindeutig aus den beim VBF e.V. geführten Unterlagen ergibt oder das betroffene korporative Mitglied des VBF e.V. die Richtigkeit des Vorwurfes ausdrücklich anerkennt.
- (2) Werden die in Abs. 1 genannten Verstöße dem Spiel- oder dem Rechtsausschuss erst nach Ablauf von 28 Tagen bekannt, so gilt das auf dem Spielfeld erzielte Resultat. Das schuldige korporative Mitglied des VBF e.V. kann danach nur mit Punktabzügen, mit Geldstrafe oder bei schwerwiegenden Verstößen mit Zurückversetzung in eine niedrigere Spielklasse bestraft werden. Für einen Verstoß können nicht mehrere der genannten Strafen nebeneinander verhängt werden.

- (3) Gegen die schuldigen Spieler sind Spielsperren nach Maßgabe des § 16 zu verhängen. Im Falle des vorstehenden Abs. 1 können neben Wertung des Spiels gegen die schuldigen korporativen Mitglieder des VBF e.V. und Spieler noch Geldstrafen nach Maßgabe des § 15 verhängt werden.

III. Strafen, Einspruch, Beschwerde

§ 15

- (1) Für Geldstrafen wegen verschuldeter Zuwiderhandlungen gegen die Spielordnung gilt der nachstehende Strafenrahmen, der im Einzelfall unterschritten oder bis zur doppelten Höhe überschritten werden kann.
- | | | |
|-----|---|---------|
| a) | Nichtverwenden des vom VBF herausgegebenen Spielberichtsvordruckes | 5,00 € |
| aa) | Nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichtsvordruckes durch die BSGen | 3,00 € |
| b) | Fehlen des Spielerpasses jeweils | 2,00 € |
| c) | Nichttragen der Spielführerbinde | 1,00 € |
| d) | Fehler einer Rückennummer nach SpO § 7 (1) | 1,50 € |
| e) | Verspätete Einsendung des Spielberichtes innerhalb von 4 Tagen | 10,00 € |
| | Im Wiederholungsfall | 20,00 € |
| f) | Nichtmeldung eines Spielausfalls nach § 7 (1) SpO für jede Mannschaft | 6,00 € |
| g) | Verschuldete Nichtaustragung eines Pflichtspiels (Nichtantreten) | 30,00 € |
| h) | Verschuldete Nichtaustragung eines Pflichtspiels (Verzicht) | 10,00 € |

- SpO 21 -

i)	Unsportliches Verhalten bei Hallenturnieren gegenüber der Turnierleitung	25,00 €
j)	Verspätete Abgabe der Meldebögen	20,00 €
k)	Absage der Teilnahme am Hallenverbandspokal in der Spielwoche bis zwei Tage vor dem Turniertag	40,00 €
l)	Absage der Teilnahme am Hallenverbandspokal ein bis zwei Tage vor dem Turniertag	60,00 €
m)	Eine Mannschaft trat im Hallenverbandspokal am Turniertag nicht an, weil sie nicht spielfähig war	80,00 €
n)	Eine Mannschaft fehlte im Hallenverbandspokal am Turniertag unentschuldigt	100,00 €
o)	Abmelden einer Mannschaft vor dem 1. Pflichtspiel	100,00 €
p)	Nichtanforderung eines Schiedsrichter nicht ordnungsgemäße Anforderung eines Schiedsrichters (auch solche im Sinne von § 11 Abs. 4 letzter Satz SRO)	20,00 € 10,00 €
q)	Nichterscheinen eines Schiedsrichters (die Geldstrafe ist gegen das korporative Mitglied des VBF e.V. festzusetzen, welchem der Schiedsrichter angehört)	20,00 €
s)	Verschuldeter Spielabbruch im Wiederholungsfalle bis zu	50,00 € 100,00 €
t)	Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers im Wiederholungsfall	25,00 € 100,00 €
u)	Verschieben eines bereits angesetzten Spieles 48 Stunden oder später vor Spielbeginn	10,00 €
v)	Nichtstellen eines Schiedsrichterassistenten	10,00 €

3/2014

- (2) Über die Strafen von a) bis o) entscheidet der Spielausschuss, von p) bis q) und u) bis v) der Schiedsrichterausschuss, ohne dass es einer mündlichen Verhandlung bedarf. In Fällen der Buchstaben k) bis n) kann der Spielausschuss, insbesondere im Wiederholungsfall, zusätzlich den Ausschluss der Mannschaft(en) für den jeweiligen Hallenpokal aussprechen. Im Übrigen entscheidet der Rechtsausschuss zu s) und t).

§ 16

- (1) Unsportliches Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Spielordnung und Verstöße gegen den sportlichen Anstand, die im Zusammenhang mit einem Spiel begangen werden, sind zu bestrafen. Dieses gilt auch für Hallenturniere, auch privat veranstaltet, an denen VBF-Mannschaften teilnehmen.
- (2) Die Bestrafungen können auch durch Schiedsrichtermeldungen veranlasst werden. Vom Schiedsrichter des Feldes verwiesene Spieler gelten automatisch für die nächsten 10 Tage als gesperrt. Dies gilt jedoch nur, wenn der Schiedsrichter den Feldverweis und die Gründe hierfür auf dem Spielbericht vermerkt. Nach Ablauf der zehntägigen automatischen Spielsperre ist der Spieler zumindest bis zur Verhandlung spielberechtigt, sofern keine Vorsperre verhängt wird.
- (3) Schuldige Spieler können mit Spielsperren auf Lebenszeit oder auf Zeit für die Dauer von längstens 2 Jahren bestraft werden.
- (4) Spieler, die ohne Spielberechtigung an einem Spiel teilnehmen, werden mit einer Spielsperre von vier Wochen bestraft. Im Wiederholungsfalle oder im Falle der unberechtigten Teilnahme an mehreren Spielen kann die Sperre erhöht werden.
- (5) Bei groben Verstößen gegen Aufsichts- und Ordnungspflichten kann eine Heimplatzsperre verhängt werden.
- (6) Strafen, die wegen eines Verstoßes in einem nachträglich für ungültig erklärten Pflichtspiel ausgesprochen worden sind, bleiben bestehen.

- (7) Erhält ein Spieler innerhalb eines Spieljahres bei Pflichtspielen drei Verwarnungen, ist gegen ihn eine Spielsperre von einer Woche auszusprechen. Alle Spiele, die in der Woche angesetzt sind, werden vom Rechtsausschuss benannt. Der Spieler bleibt auch bei einer Verlegung oder Ausfall für diese Spiele gesperrt. Eine Spielsperre gilt nur für die laufende Saison und darf keine Auswirkung auf die folgende Saison haben. Wird ein bereits verwarnter Spieler durch das Zeigen der gelb-roten Karte vom Feld verwiesen, ist diese ebenfalls als Verwarnung zu zählen und führt zu einer Bestrafung. Die Entscheidungen ergehen ohne vorherige Anhörung des Spielers und des korporativen Mitglieds des VBF e.V. Sie sind nicht anfechtbar.

§ 17

- (1) Bei Regelverstoß eines Schiedsrichters kann das benachteiligte korporative Mitglied des VBF e.V. innerhalb von sieben Tagen nach Austragung des Spiels Einspruch einlegen. Das Spiel ist neu anzusetzen, wenn der Regelverstoß direkt und unmittelbar das Torergebnis beeinflusst hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Torverhältnis beeinträchtigt haben würde, es sei denn, das Spiel war bei Begehung des Regelverstoßes nach menschlichem Ermessen bereits zu Ungunsten der benachteiligten Mannschaft entschieden.
- (2) Gegen Tatsachenentscheidungen, die vom Schiedsrichter auf dem Spielfeld getroffen worden sind, ist der Einspruch unzulässig.

§ 18

In allen übrigen Fällen, für die in der Spielordnung eine ausdrückliche Regelung nicht getroffen worden ist, hat der zuständige Ausschuss nach den Regeln des sportlichen Anstandes zu entscheiden.

§ 19

- (1) Für die Entscheidung über Einsprüche und Strafen gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über Einsprüche und Bestrafungen nach der Spielordnung ist - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - der Rechtsausschuss. Wenn sich der Einspruch gegen einen Bescheid des Spielausschusses über eine Spielwertung richtet, befindet der Rechtsausschuss auch über die vom Spielausschuss festgesetzte Geldstrafe.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen den sportlichen Anstand kann gegen den betroffenen Spieler eine Vorsperre verhängt werden. Sie wird mit der Bekanntgabe wirksam. Über Beschwerden gegen eine solche Entscheidung hat der Beschwerdeausschuss innerhalb von zehn Tagen nach ihrem Eingang bei der Geschäftsstelle zu entscheiden. Durch die Vorsperre entstandene sportliche Nachteile sind nach Möglichkeit auszugleichen, sofern der Beschwerde stattgegeben wird.

§ 20

- (1) Die Durchführung von Spielen der Auswahlmannschaften des VBF e.V. obliegt dem VBF e.V. unter Führung des Vorstandes.
- (2) Die korporativen Mitglieder des VBF e.V. sind verpflichtet, ihre Spieler für Auswahlmannschaften sowie Vorbereitungsspiele zur Verfügung zu stellen. Von den Spielern, die vom Auswahltrainer oder Vorstand ausgewählt wurden, wird erwartet, dass sie der Einladung nachkommen sofern nicht triftige Gründe für eine Absage vorliegen.
- (3) Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich über das korporative Mitglied des VBF e.V. Das korporative Mitglied des VBF e.V. ist verpflichtet, den Spieler über die Einladung zu unterrichten.

- (4) Absagen von eingeladenen Spielern sind über das korporative Mitglied des VBF e.V. der Geschäftsstelle des VBF e.V. oder dem Auswahltrainer unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Bei Abstellung eines oder mehrerer Spieler ist eine Verlegung eines Pflichtspieles gerechtfertigt (siehe SpO § 11 – Abs. 5).

§ 21

Am zweiten Samstag nach dem Schulbeginn nach den Sommerferien finden grundsätzlich die Turniere bzw. Vergleichsspiele der Meister des Verbandes für Betriebsfußball Berlin e.V., des Berliner Fußball-Verbandes e.V. und des Verbandes für Freizeitfußball e.V. statt. Diese Spiele sind Pflichtspiele und vom jeweiligen Meister der Oberliga, der Seniorenliga und der Altherren-Kleinfeldliga wahrzunehmen. Die betreffenden Mannschaften erhalten für diese Spielwoche Freitermine. Eine Nichtteilnahme wird gem. § 15 (g) und (h) der Spielordnung für Pflichtspiele geregelten Zuwiderhandlungen bestraft.

Mit Einverständnis des BFV e.V., des VFF e.V. und des VBF e.V. können die Turniere bzw. Vergleichsspiele auch als Saisonabschluss noch vor den Sommerferien durchgeführt werden.

Anlage 1 - Richtlinien zur Gründung einer Spielgemeinschaft (SG) und deren Teilnahme am Spielbetrieb

1. Allgemeines

Spielgemeinschaften (SG'en) sollen den korporativen Mitgliedern des VBF e.V. die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes ermöglichen.

Eine SG kann nur zwischen zwei korporativen Mitgliedern des VBF e.V. gegründet werden. Ein korporatives Mitglied des VBF e.V. kann aber weitere SG'en mit anderen korporativen Mitgliedern des VBF e.V. gründen, jedoch nur in anderen Altersklassen.

Voraussetzung für die Gründung einer SG ist, dass mindestens eines der beiden korporativen Mitglieder des VBF e.V. zu wenig Spieler zur Verfügung hat, um mit einer eigenen Mannschaft am regelmäßigen Spielbetrieb in der entsprechenden Alterklasse teilnehmen zu können.

Die SG kann für eine, aber auch für mehrere Altersklassen gegründet werden. Folgende Altersklassen nehmen am regelmäßigen Spielbetrieb teil:

Männer - Großfeld	(Männer)	Männer - Kleinfeld	(Ü18)
Senioren - Großfeld	(Senioren)	Senioren - Kleinfeld	(Ü30)
Altherren - Großfeld	(AH)	Altherren - Kleinfeld	(Ü38)
		Altherren - Kleinfeld	(Ü50).

2. Gründung und Genehmigung

Die Gründung einer SG bedarf der Genehmigung des Vorstandes des VBF e.V. Die Teilnahme am regelmäßigen Spielbetrieb bedarf der Genehmigung des Spielausschusses des VBF e.V. Gründungen von SG'en können nur bis Meldeschluss für die neue Saison (Abgabeschluss für die Meldebogen) beantragt werden. Innerhalb einer Saison können SG'en zum Spielbetrieb der laufenden Saison nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Eine SG kann nur zum Ende einer Saison aufgelöst werden.

3. Teilnahme am Spielbetrieb

Korporative Mitglieder des VBF e.V. dürfen in den Altersklassen, für die die SG gegründet wurde, keine eigene Mannschaft unter dem Namen des korporativen Mitgliedes des VBF e.V. zum Spielbetrieb melden, jedoch kann eine als SG auftretende Mannschaft nur aus Spielern eines der beiden korporativen Mitglieder des VBF e.V. bestehen. Dies gilt auch für evtl. Pokal- und Hallen-Wettbewerbe des VBF e.V.

Die SG nimmt unter den Namen der beteiligten korporativen Mitglieder des VBF e.V. am Spielbetrieb teil. Das federführende korporative Mitglied des VBF e.V. muss im Namen vorne stehen. Für Ergebnisse und Tabellen usw. sollte die SG dem VBF e.V. ihren Namen in Kurzform angeben.

Mannschaften einer SG können in der jeweils höchsten Spielklasse spielen.

4. Einstufung der Mannschaften einer SG zum Spielbetrieb

Die SG-Mannschaften werden in die Klasse eingestuft, in der die jeweils besser platzierte Mannschaft der die SG bildenden korporativen Mitglieder des VBF e.V. zuletzt gespielt hat.

5. Widerruf

Die Genehmigung kann aus wichtigem Grund vom Vorstand des VBF e.V. jederzeit widerrufen werden.

6. Besitzschutz

Bereits bestehende SG'en haben Besitzschutz bis zu deren Auflösung bzw. Widerruf (s. 5.).

7. Mitgliedschaft der Spieler

Spieler einer SG bleiben verbandsrechtlich Mitglieder desjenigen korporativen Mitgliedes des VBF e.V., das sie dem VBF e.V. gemeldet hat und für das eine Spielberechtigung erteilt wurde.

8. Gründungsprotokoll bzw. Vereinbarung

Bei Anmeldung einer SG muss ein Gründungsprotokoll (eine Vereinbarung) der an der SG beteiligten korporativen Mitglieder des VBF e.V. beigefügt werden, aus dem die Einigung über folgende Punkte hervorgeht:

- a) Bestimmung des korporativen Mitgliedes des VBF e.V., das für die SG gegenüber dem VBF e.V. federführend verantwortlich ist.
- b) Kündigungsfristen der SG-Vereinbarung.

Beiträge und FuWo werden den korporativen Mitgliedern des VBF e.V. gesondert in Rechnung gestellt.

9. Meldebogen

Beim Ausfüllen der Meldebogen muss der Vermerk „SG mit korporativen Mitgliedern des VBF e.V.“ erfolgen.

10. Auflösung einer SG

Bei Auflösung der SG entscheidet der Vorstand des VBF e.V. über die Einstufung der daran beteiligten Mannschaften für den nachfolgenden Spielbetrieb.

11. Fusionieren des an einer SG beteiligten korporativen Mitgliedes des VBF e.V.

Fusionieren die an der SG beteiligten korporativen Mitglieder des VBF e.V., bleiben ihren Mannschaften die im abgelaufenen Spieljahr erworbenen Spielklassen erhalten.

12. Einstufung der Mannschaften nach Auflösung der SG

Für die Einstufung der Mannschaften der korporativen Mitglieder des VBF e.V. für die neue Saison wird danach entschieden, welche Platzierung die Mannschaften vor der Auflösung der Spielgemeinschaft inne hatten

in der altersgemäßen Spielklasse,

sowie Platzierung der an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften der korporativen Mitglieder des VBF e.V. bei Gründung der SG,

sowie Meldung der Mannschaften für die neue Saison, die nach der Auflösung der Spielgemeinschaft für das jeweilige korporative Mitglied des VBF e.V. am Spielbetrieb teilnehmen sollen.

Die Einstufung ist abhängig von der Zahl SG-Mannschaften, die vor der Auflösung am Spielbetrieb teilgenommen haben (eine oder mehrere SG-Mannschaften in einer altersgemäßen Spielklasse).

Bestand die SG bei der Auflösung aus mehreren Mannschaften in einer altersgemäßen Spielklasse wird jede SG-Mannschaft für sich beurteilt.

Werden nach der Auflösung einer SG-Mannschaft beide Mannschaften am Spielbetrieb der neuen Saison teilnehmen, werden sie wie folgt eingestuft:

a) Die SG-Mannschaft spielte zuletzt in der gleichen Klasse wie bei der Gründung:

Beide Mannschaften werden in die Klasse eingestuft, in der sie vor der Gründung der SG spielten.

b) Die SG-Mannschaft ist nach ihrer Gründung aufgestiegen und spielte zuletzt in einer höheren Spielklasse als bei der Gründung:

Die bei der Gründung besser platzierte Mannschaft spielt in der neuen Saison weiter in der Spielklasse, in der die SG-Mannschaft zuletzt spielte. Die andere Mannschaft wird in die darunter liegende Klasse eingestuft.

c) Die SG-Mannschaft ist nach ihrer Gründung abgestiegen und spielte zuletzt in einer niedrigeren Spielklasse als bei der Gründung:

Beide Mannschaften werden in die Klasse eingestuft, in der sie zuletzt als SG spielten.

d) Wird nur noch eine der beiden Mannschaften aus der SG-Mannschaft zum Spielbetrieb der neuen Saison gemeldet, erfolgt die Einstufung der Mannschaft als ob beide Mannschaften am Spielbetrieb der neuen Saison teilnehmen würden.